



Helmut Friederici, *Dipl.-Betriebsw.*
*vereidigter Buchprüfer*¹⁾ *Steuerberater* | Essen

Wolf Sieweke, *Dipl.-Kfm.*²⁾
Wirtschaftsprüfer *Steuerberater* | Essen

Knut Stuhldreier, *Dipl.-Finanzw.*
Steuerberater | Essen

Prof. Dr. iur. Annette Stuhldreier, *Dipl.-Finanzw.*³⁾
Rechtsanwältin *Steuerberaterin* *Fachanwältin für Steuerrecht* | Dortmund

1) Sitz Essen

2) bis 01.01.2014

3) Anstellung gem. § 58 StBerG

Marienstr. 34
45307 Essen
Telefon 02 01 / 8 42 78 -0
Telefax 02 01 / 8 42 78 -99

Kirchhörder Straße 29
44229 Dortmund
Telefon 02 31 / 72 54 82 -0
Telefax 02 31 / 72 54 82 -79

office@s-f-essen.de
www.s-f-essen.de

USt-IdNr.: DE303255814

Das Aktuelle 30 aus Steuern und Wirtschaft

04/19

UNTERNEHMER

1. Bauträgerfälle: Der nächste Paukenschlag - BMF passt Schreiben an
2. Umsatzsteuer-Vorauszahlungen: Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben
3. Europäischer Gerichtshof: Vorsteuerabzug ohne Vorlage von Rechnungen?
4. EuGH-Vorlage: Ist medizinische Telefonberatung umsatzsteuerfrei?
5. Europäischer Gerichtshof: Keine Vorfinanzierung der Umsatzsteuer bei Ratenzahlung
6. Vorsteuerabzug: Voraussetzungen für eine Berichtigung
7. Umsatzsteuerliche Organschaft: Wirtschaftliche Eingliederung nur bei wesentlichen Leistungen
8. Verbilligter Wareneinkauf: Wie ist ein Rabattsystem umsatzsteuerlich zu behandeln?
9. Kurzfristige Vermietung: Überlassung von Räumlichkeiten an Prostituierte umsatzsteuerfrei
10. Kein Aufgabegewinn: BFH beleuchtet Grundsätze zur Betriebsunterbrechung
11. Unterjähriger Gesellschaftereintritt: Neugesellschafter kann Verlust für das gesamte Jahr abziehen
12. Landwirtschaftsbetrieb: Totalgewinnprognose kann generationenübergreifend aufgestellt werden
13. Betrieb eines Blockheizkraftwerks: Wohnungseigentümergeinschaft kann selbst gewerblich tätig sein
14. Insolvenzplan: Körperschaftsteuer auf Sanierungsgewinn im Fokus
15. Gewerbesteuer: Erweiterte Kürzung nur bei fremden Wohnungsbauten
16. Unangekündigte Kontrollen: Bargeldbranche muss mit Kassen-Nachschauen rechnen

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

17. Umstrukturierung: Abwärtsverschmelzung mit ausländischen Anteilseignern
18. Steuerliches Einlagekonto: Einbringung oder Erfüllung einer Forderung entscheidend?
19. Körperschaftsteuerguthaben: Vergünstigter Erwerb führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen
20. Stille Beteiligung: Bloßes Verwandtschaftsverhältnis führt noch nicht zum tariflichen Steuersatz

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

21. Riester-Rente: Kein Anspruch auf Altersvorsorgezulage während Sonderurlaub
22. Exklusive Firmenparty: Arbeitgeber muss auch die Kosten des äußeren Rahmens versteuern
23. Werbungskosten: Bei Taxifahrten zur Arbeit nur Entfernungspauschale absetzbar
24. Auswärtstätigkeit: Für öffentliche Verkehrsmittel darf keine Pauschale angesetzt werden
25. Arbeitskleidung: Wann eine steuerfreie Überlassung und ein Werbungskostenabzug möglich sind

HAUSBESITZER

26. Einheitswert für Grundsteuer: Übliche Miete kann aus Mietspiegel zum 01.01.1964 abgeleitet werden
27. Erbbaugrundstück: Bei Schenkung muss die wirtschaftliche Einheit bewertet werden

ALLE STEUERZAHLER

28. ElsterFormular: Nur noch bis 2019 nutzbar!
29. Künstliche Befruchtung: Altersbedingt verminderte Fruchtbarkeit ist keine Krankheit
30. Trotz Immatrikulation: Kein Kindergeld bei Abbruch des Studiums

STEUERTERMINE

UNTERNEHMER

1. Bauträgerfälle:

Der nächste Pauenschlag - BMF passt Schreiben an

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sein Schreiben vom 26.07.2017 zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen aktualisiert. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits 2013 die bislang von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung zur Anwendung des **Reverse-Charge-Verfahrens bei Bauleistungen** verworfen. Diese betraf insbesondere Bauträgerfälle.

Ein Bauträger bebaut eigene Grundstücke und verkauft diese regelmäßig im Rahmen steuerfreier Grundstückslieferungen. Nach der Rechtsauffassung des BFH führt ein Bauträger keine Werklieferungen oder sonstige Leistungen aus. Daher unterliegt er als Leistungsempfänger nicht dem Reverse-Charge-Verfahren.

Problematisch waren hier insbesondere Bauleistungen, die **bis zum 14.02.2014** erbracht wurden (sog. **Altfälle**). Sofern in diesen Fällen davon ausgegangen wurde, dass der Leistungsempfänger zum Steuerschuldner nach dem Reverse-Charge-Verfahren wurde, war dies nach Anwendung der BFH-Rechtsprechung nicht mehr zutreffend.

Die Finanzverwaltung hatte auf diese Entscheidung des BFH bereits mit einer Anpassung des BMF-Schreibens reagiert. Darin führte das BMF aus, dass den Leistungsempfängern die beantragte Umsatzsteuererstattung nur gewährt wurde, wenn sie die nachträgliche Zahlung der fraglichen Umsatzsteuer an den leistenden Unternehmer **nachweisen** oder wenn diese mit dem Erstattungsanspruch **abgerechnet** werden konnte. Ansonsten lehnte die Finanzverwaltung die Erstattung ab.

Der **BFH** wies in einer Entscheidung vom September 2018 diese **einschränkende Sichtweise der Finanzverwaltung zurück**. Unter Bezugnahme auf diese Entscheidung hat die Finanzverwaltung ihr bisheriges Schreiben vom 26.07.2017 nun angepasst. Der **Erstattungsanspruch** eines Bauträgers für damals fälschlicherweise angemeldete Umsatzsteuer kann nun von der Finanzverwaltung **nicht mehr von weiteren Voraussetzungen abhängig** gemacht werden. Vor allem die Nachweiserbringung, dass die Umsatzsteuer an den bauleistenden Unternehmer gezahlt wurde, wies der BFH zurück. Diese wird nun von der Finanzverwaltung nicht mehr gefordert.

Hinweis: Das BMF-Schreiben ist auf alle noch offenen Fälle anzuwenden.

2. Umsatzsteuer-Vorauszahlungen:

Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) hat in einer aktuellen Verfügung zur steuerlichen Behandlung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen, die regelmäßig wiederkehrende Ausgaben darstellen, Stellung genommen.

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen **kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres** zufließen, sind dem Jahr der wirtschaftlichen Verursachung zuzurechnen. Diese Regelung gilt bei der Einnahmenüberschussrechnung und bei den Überschusseinkünften.

Der Rechtsbegriff „kurze Zeit“ ist gesetzlich nicht definiert. Der Bundesfinanzhof (BFH) und die Finanzverwaltung gehen hierbei von einem **Zehntageszeitraum** aus. Innerhalb dieses Zeitraums müssen die Zahlungen fällig geworden und geleistet worden sein.

Die OFD stellte nun klar, dass die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung, nach der eine Umsatzsteuerzahlung nicht im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgezogen werden dürfe, wenn sich die gesetzliche Fälligkeit auf den nachfolgenden Werktag und damit auf ein Datum nach dem 10.01. verschiebe, **überholt** sei.

Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung, die innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt wird, ist - in allen offenen Fällen - **nunmehr im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abziehbar**, wenn der 10.01. des Folgejahres auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

Hinweis: Einsprüche, die bisher wegen der beim BFH anhängigen Revisionsverfahren ruhend gestellt worden sind, können nun entschieden werden.

3. Europäischer Gerichtshof: Vorsteuerabzug ohne Vorlage von Rechnungen?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem aktuellen Fall entschieden, dass die **Vorlage von Rechnungen für den Vorsteuerabzug nicht zwingend erforderlich** ist.

Bei einem rumänischen Vorabentscheidungsersuchen ging es um die Nachweisanforderungen für den Vorsteuerabzug. Die Finanzverwaltung in Rumänien hatte einem Steuerpflichtigen den Vorsteuerabzug versagt, weil dieser die Originalrechnungen nicht vorlegen konnte. Da sich der Steuerpflichtige selbst nicht als Unternehmer beurteilte, hatte er lediglich **Kassenzettel** erhalten. Diese waren aufgrund der schlechten Qualität der verwendeten Druckerschwärze inzwischen unleserlich geworden.

Im Klageverfahren erörterte der Steuerpflichtige, dass auch die **Einholung eines Sachverständigengutachtens** ausreichen müsse, um nachzuweisen, dass die materiellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs vorgelegen hätten. Er legte daher zur Beglaubigung der gezahlten Vorsteuer zwei Sachverständigengutachten vor.

Der EuGH wiederholte zunächst, dass es sich bei einer **Rechnung** um eine **formelle Abzugsvoraussetzung** handle. Er bekräftigte, dass die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug nicht allein wegen eines Fehlers in der Rechnung versagen dürfe, wenn sie ansonsten in der Lage sei, die **materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug** zu prüfen. Daher verstoße eine strikte Forderung, Rechnungen vorzulegen, nach Auffassung des EuGH gegen den **Grundsatz der Neutralität und Verhältnismäßigkeit**.

Für den EuGH kommt es im Ergebnis darauf an, ob der Steuerpflichtige sein Recht auf Vorsteuerabzug objektiv belegen kann. Derartige **objektive Belege** können zum Beispiel Unterlagen im Besitz der Lieferer oder Dienstleister sein. Ein Sachverständigengutachten kann jedoch den fehlenden Nachweis der formellen Voraussetzungen des Rechts auf Vorsteuerabzug gegebenenfalls ergänzen oder glaubwürdiger erscheinen lassen, nicht aber ersetzen.

Da der Steuerpflichtige dieses Recht auch nicht durch andere Dokumente belegen konnte, war der Vorsteuerabzug in diesem Fall zu versagen.

Hinweis: Die Entscheidung stellt eine erfreuliche Erweiterung der bisherigen Rechtsprechung dar. Steuerpflichtige, denen der Vorsteuerabzug mit Verweis auf eine fehlende Rechnung verwehrt worden ist, sollten unter Hinweis auf diese Entscheidung Einspruch einlegen. Voraussetzung ist, dass sie ihr Recht auf Vorsteuerabzug anhand anderer Dokumente (z.B. Verträge, Lieferscheine) belegen können.

4. EuGH-Vorlage: Ist medizinische Telefonberatung umsatzsteuerfrei?

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der ärztlichen und arztähnlichen Berufsausübung erbracht werden, sind **umsatzsteuerfrei**. Ob das auch für **telefonische Beratungsleistungen** gilt, die eine GmbH im Auftrag von gesetzlichen Krankenkassen erbringt, bezweifelt der Bundesfinanzhof (BFH).

Im zugrundeliegenden Fall hatte eine GmbH im Auftrag gesetzlicher Krankenkassen ein sogenanntes **Gesundheitstelefon** für die medizinische Beratung von Versicherten betrieben. Daneben führte sie **Patientenbegleitprogramme** durch, bei denen bestimmte Versicherte über eine medizinische Hotline **situationsbezogene Informationen zu ihrem Krankheitsbild** erhalten konnten. Die Telefonberatung wurde durch Krankenschwestern und medizinische Fachangestellte erbracht, die größtenteils als „Gesundheitscoaches“ ausgebildet waren. In einem Drittel der Fälle wurde ein Arzt zur Beratung hinzugezogen.

Der BFH hat nun den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Klärung der umsatzsteuerlichen Behandlung gebeten und in seinem Vorlagebeschluss die Auffassung vertreten, dass die im Rahmen des Gesundheitstelefons erbrachten Leistungen bei einem engen Verständnis der Befreiungsvorschriften **nicht steuerbefreit** sind. Folgende Argumente führen die Bundesrichter hierfür an:

- Es steht nicht fest, ob sich an die Telefonberatung eine ärztliche Heilbehandlung anschließt.
- Fraglich ist, ob die Telefonberatung (als Erstberatung) zum Bestandteil einer komplexen Heilbehandlung wird.
- Die Auskünfte am Gesundheitstelefon erfolgen nicht auf der Grundlage vorheriger medizinischer Feststellungen oder Anordnungen.
- Fraglich ist, welche Qualifikationsmerkmale eines ärztlichen oder arztähnlichen Berufs anzuwenden sind.

Hinweis: Es bleibt nun abzuwarten, wie sich der EuGH zur medizinischen Telefonberatung positionieren wird. Unter anderem wird zu klären sein, ob es für den erforderlichen beruflichen Befähigungsnachweis ausreicht, dass die Beratungen hauptsächlich von „Gesundheitscoaches“ durchgeführt werden.

5. Europäischer Gerichtshof: Keine Vorfinanzierung der Umsatzsteuer bei Ratenzahlung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass Unternehmer, die der **Sollbesteuerung** unterliegen, die Umsatzsteuer bei **Ratenzahlungsgeschäften** nicht mehr uneingeschränkt vorfinanzieren müssen. Es kommt für die Entrichtung der Umsatzsteuer vielmehr auf den **Zeitpunkt der Zahlung** an.

In der Rechtssache ging es um eine GmbH, die **Vermittler von Profifußballspielern** war und der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung) unterlag. Bei der Vermittlung von Profifußballspielern erhielt sie **Provisionszahlungen von den jeweiligen Fußballvereinen**.

Der **Vergütungsanspruch für die Vermittlung** setzte dem Grunde nach voraus, dass der Spieler beim neuen Verein einen **Arbeitsvertrag** unterschrieb und die Deutsche Fußball Liga als Lizenzgeber dem Spieler eine Spielerlaubnis erteilte. Die Provisionszahlungen waren in Raten verteilt auf die Laufzeit des Arbeitsvertrags zu leisten. Die Fälligkeit und das Bestehen der einzelnen Ratenansprüche standen unter der Bedingung des Fortbestehens des Arbeitsvertrags zwischen Verein und Spieler.

Im Rahmen einer Außenprüfung ging das Finanzamt davon aus, dass die GmbH ihre 2012 erbrachten Vermittlungsleistungen bereits 2012 versteuert hatte, obwohl sie Teile des Entgelts für die Vermittlungen vertragsgemäß erst 2015 beanspruchen konnte. Der Bundesfinanzhof (BFH) bezweifelte, ob dies mit den Vorgaben der **Mehrwertsteuersystem-Richtlinie** (MwStSystRL) vereinbar sei, und legte den Sachverhalt dem EuGH vor.

Der EuGH urteilte im Sinne der GmbH. Bei einer Leistung der vorliegenden Art, die durch bedingte Ratenzahlungen über mehrere Jahre nach der eigentlichen Vermittlung vergütet werde, entstehe der Steuertatbestand erst mit Ablauf des Zeitraums, auf den sich die geleisteten Zahlungen bezögen. Der EuGH berief sich hierbei auf die MwStSystRL. Er überließ es dem vorlegenden Gericht zu prüfen, ob eine Leistung im Sinne der MwStSystRL im vorliegenden Fall tatsächlich gegeben war. Der EuGH ging jedoch davon aus, dass es sich hier um eine solche Leistung handelte. Mit Hilfe dieses Urteils wird sich in Zukunft eine **vollständige Belastung mit Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung vermeiden** lassen.

Hinweis: Die Entscheidung des EuGH ist sicherlich keine generelle Abkehr des Prinzips der Sollbesteuerung. Dieses Urteil hilft jedoch praktisch in allen Fällen von Ratenzahlungsgeschäften. Insbesondere ist hier an den sogenannten Mietkauf oder auch an besondere Fälle des Leasings zu denken. Das nun folgende BFH-Urteil kann mit Spannung erwartet werden.

6. Vorsteuerabzug: Voraussetzungen für eine Berichtigung

Kann eine **Vorsteuerberichtigung** nur erfolgen, wenn ursprünglich **kein Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuererklärung deklariert** worden ist, oder wie sind hierfür die Voraussetzungen? Mit dieser Frage hatte sich das Finanzgericht Düsseldorf (FG) in einem aktuellen Fall auseinanderzusetzen.

Eine KG erwarb mit notariellem Kaufvertrag vom 30.03.2007 mit Wirkung zum 01.06.2007 ein Grundstück. Laut Kaufvertrag optierte der Verkäufer zu **71,41 % zur Umsatzsteuer**. Nach dem Erwerb wurde das Objekt von der KG zu diesem Prozentsatz umsatzsteuerpflichtig vermietet. In der Umsatzsteuererklärung 2007 wurden 71,41 % der Vorsteuern aus den Anschaffungskosten angemeldet und bei der Festsetzung berücksichtigt. Der Steuerbescheid enthielt hingegen **kei-**

ne Angaben bezüglich Vorsteuerbeträgen aus Leistungen im Reverse-Charge-Verfahren, noch zu Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fielen.

Von Februar bis April 2015 wurde das Grundstück nur noch zu **27,7 % umsatzsteuerpflichtig** und seit dem 01.05.2015 ausschließlich **umsatzsteuerfrei** vermietet. Wegen dieser tatsächlichen **Änderung der Nutzungsverhältnisse** nahm das Finanzamt eine **Vorsteuerberichtigung** vor. Dagegen klagte die KG.

Sie vertrat die Auffassung, sie habe für den Einkauf des Grundstücks damals **versehentlich keine Umsatzsteuer erklärt**. Gleiches gelte auch für die korrespondierende Vorsteuer. Eine Vorsteuerberichtigung dürfe nach dem Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes nur erfolgen, wenn ursprünglich ein Vorsteuerabzug vorgenommen worden sei. Soweit ein solcher unterblieben sei, greife die Vorschrift trotz Änderung der Nutzungsverhältnisse nicht.

Die Klage hatte keinen Erfolg. **Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, das nicht nur einmalig** zur Ausführung von Umsätzen **verwendet** wird, innerhalb von fünf bzw. zehn Jahren (bei Grundstücken) ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug **maßgebenden Verhältnisse**, ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine **Berichtigung des Abzugs** der auf die Anschaffungskosten entfallenden **Vorsteuerbeträge** vorzunehmen.

Nach Auffassung des FG wurde **ungeachtet der Angaben in der Umsatzsteuererklärung 2007** die entsprechende Vorsteuer aus dem Grundstückserwerb tatsächlich abgezogen, auch wenn bei den Besteuerungsgrundlagen die entsprechenden Angaben zum Erwerb des Grundstücks usw. fehlten.

Hinweis: Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

7. Umsatzsteuerliche Organschaft: Wirtschaftliche Eingliederung nur bei wesentlichen Leistungen

Das Finanzgericht München (FG) hatte sich kürzlich mit der **Frage der wirtschaftlichen Eingliederung** einer Organgesellschaft (hier: Filmproduktionsfirma) in das Unternehmen einer GmbH zu beschäftigen.

Bei einer Organschaft handelt es sich um **mehrere rechtlich selbständige Unternehmen**, die in einem **Über- bzw. Unterordnungsverhältnis** zueinander stehen und **wie ein einziges Steuersubjekt** behandelt werden. Dadurch können Verluste mit Gewinnen sofort saldiert werden, was erhebliche Liquiditäts- und Zinsvorteile mit sich bringt. Für die steuerliche Organschaft ist demnach eine **finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft** in das **Unternehmen des Organträgers** notwendig.

Im vorliegenden Fall lagen zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft die Voraussetzungen für eine finanzielle und eine organisatorische Eingliederung vor. Strittig war jedoch die Frage der wirtschaftlichen Eingliederung. Die Gesellschaften gaben sich untereinander **Darlehen**. Zudem übernahmen der Organträger sowie seine Geschäftsführer **selbstschuldnerische Bürgschaften** für Bankdarlehen der Organgesellschaft. Außerdem wurde zwischen beiden Gesellschaften ein **Sale-and-lease-back-Modell** umgesetzt.

Im Rahmen einer Außenprüfung verneinte das Finanzamt das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft: Es mangle an einer wirtschaftlichen Eingliederung, denn die Organgesellschaft erscheine im Gefüge des übergeordneten Organträgers **nicht als dessen Bestandteil**. Sofern die wirtschaftliche Eingliederung auf Leistungen des Organträgers gegenüber seiner Organgesellschaft beruhe, müsse es **entgeltliche Leistungen** geben, denen für das Unternehmen der Organgesellschaft **mehr als nur unwesentliche Bedeutung** zukomme.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Das FG argumentierte, es sei entscheidend, dass der Organträger aufgrund derartiger Leistungen auf eine Organgesellschaft Einfluss nehmen könne, also besondere Einwirkungsmöglichkeiten habe. Dafür reiche weder die Darlehensgewährung, die Bürgschaftsübernahme noch das Sale-and-lease-back-Modell. Insofern liege mangels wirtschaftlicher Eingliederung **keine Organschaft** vor.

Hinweis: Eine Organschaft kann zwar trotzdem anzunehmen sein, wenn eines der drei Eingliederungsmerkmale (finanziell, organisatorisch, wirtschaftlich) nur zweifelhaft oder weniger stark ist, die beiden anderen Merkmale jedoch vorliegen. Es reicht jedoch nicht aus, wenn nur zwei der drei Voraussetzungen erfüllt sind. Die Revision wurde zugelassen, da der Bundesfinanzhof den Begriff der wirtschaftlichen Verflechtung konkretisieren muss.

8. Verbilligter Wareneinkauf: Wie ist ein Rabattsystem umsatzsteuerlich zu behandeln?

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) beschäftigte kürzlich die Frage, wie ein Rabattsystem umsatzsteuerlich zu behandeln ist, bei dem Kunden einen Mitgliedsbeitrag entrichten und damit verbilligt Waren einkaufen können.

Im vorliegenden Fall ging es um eine GmbH, die zusammen mit ihrer Schwestergesellschaft **Biosupermärkte** betrieb. Sie bot ihren Kunden sogenannte **Mitgliedschaften** zu einem monatlichen **Mitgliedsbeitrag** an. Die GmbH unterwarf die Mitgliedsbeiträge anteilig den regelbesteuerten und den ermäßigt besteuerten Umsätzen.

Sie nahm an, dass die Beiträge als **Anzahlungen für den späteren Wareneinkauf** dienten und damit **Nebenleistungen zu den Wareneinkäufen der Kunden** darstellten. Somit konnte die GmbH ihre Lieferanten sofort bezahlen, dadurch Rabatte und Skonti erhalten und diese in Form niedrigerer Preise an die Mitglieder weitergeben.

Das FG stellte jedoch klar, dass die Mitgliedsbeiträge als **sonstige Leistungen** dem **Regelsteuersatz** unterlagen.

Für die Annahme einer **Anzahlung** sei es erforderlich, dass alle maßgebenden Elemente des Steuertatbestands, das heißt der künftigen Lieferung, bereits bekannt und diese zum Zeitpunkt der Anzahlung genau bestimmt seien. Die Mitgliedsbeiträge erfüllten diese Voraussetzung nicht: Der Kunde habe nach der Zahlung des Beitrags für den betreffenden Monat die freie Wahl, ob, wie viele und in welchem der Märkte er Waren verbilligt einkaufen wolle.

Die Beiträge seien auch nicht als **Nebenleistung zur Hauptleistung** zu qualifizieren. Eine Nebenleistung liege vor, wenn sie für den Kunden keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Eine enge Verbundenheit in diesem Sinne sei hier ebenfalls zu verneinen.

Es lägen auch **keine nicht steuerbaren sogenannten „echten“ Mitgliedsbeiträge** vor. Die Wahrung der allgemeinen Interessen der Mitglieder eines Vereins sei zwar nicht steuerbar. Dies gelte auch für Personenvereinigungen. Hier liege aber schon keine Personenmehrheit in dem Sinne vor, an der die von der GmbH als „Mitglieder“ bezeichneten Kunden beteiligt wären. Vielmehr nähmen die „Mitglieder“ nur ein von der Klägerin vorgegebenes System in Anspruch, seien aber nicht Träger dieses Systems.

Da ebenfalls **keine Ermäßigungsvorschrift** greife, sei hier nach dem **Regelsteuersatz** zu besteuern.

Hinweis: Die Revision ist zugelassen. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Bundesfinanzhof hier positionieren wird.

9. Kurzfristige Vermietung: Überlassung von Räumlichkeiten an Prostituierte umsatzsteuerfrei

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat kürzlich entschieden, dass die **entgeltliche Überlassung von Wohnräumen an Prostituierte** zur Ausübung ihrer Dienstleistungen **umsatzsteuerfrei** ist.

Ein Einzelunternehmer vermietete Prostituierten Wohnungen: jeweils wöchentlich ein Zimmer in der Wohnung, das als Schlaf- und Arbeitszimmer genutzt wurde. Wohnzimmer, Küche und Bad wurden gemeinsam genutzt. Neben der Überlassung des Wohnraums stellte der Vermieter lediglich Handtücher und Bettwäsche zur Verfügung. Zu Beginn seiner Tätigkeit 2013 machte er von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch. Ab Januar 2015 sollte er Umsatzsteuer abführen, da die Gesamtumsätze im entsprechenden Kalenderjahr mehr als 17.500 € betragen.

In der Umsatzsteuererklärung 2015 gab er jedoch lediglich **steuerfreie Umsätze** an, die das Finanzamt im Rahmen einer Umsatzsteuersonderprüfung versagte: Hier liege eine **kurzfristige Beherbergung** vor, die dem **ermäßigten Steuerersatz zu unterwerfen** sei. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das FG erläuterte, dass der Vermieter gegenüber den Mieterinnen **keine weiteren Leistungen** erbringe, **die gegenüber der Nutzungsüberlassung prägend seien** und daher zum **Ausschluss der Steuerbefreiung** führten.

Hinweis: Ob eine Vermietungstätigkeit vorliegt, richtet sich umsatzsteuerrechtlich - aufgrund richtlinienkonformer Auslegung - nach dem Unionsrecht. Das grundlegende Merkmal des unionsrechtlichen Begriffs der „Vermietung von Grundstücken“ besteht darin, dass dem Vertragspartner auf bestimmte Zeit gegen eine Vergütung das Recht einge-

räumt wird, ein Grundstück so in Besitz zu nehmen, als wäre er dessen Eigentümer. Maßgebend ist der objektive Inhalt des Vorgangs, unabhängig von der Bezeichnung, die die Parteien ihm gegeben haben.

Eine **steuerfreie Vermietung** liegt grundsätzlich so lange vor, bis andere Leistungen als die **Nutzungsüberlassung der einheitlichen Vermietung** ein anderes Gepräge geben. Im Unterschied zur Vermietung von Zimmern in einem Bordell wurden im vorliegenden Fall lediglich Schlaf- und Arbeitsräume vermietet. Andere Leistungen - wie die **Überlassung von Handtüchern und Bettwäsche** - gäben der **Vermietung** noch **kein anderes Gepräge**. Die Einräumung der Möglichkeit, in den überlassenen Räumen der Prostitution nachzugehen, sei nicht als wesentliche Leistung anzuerkennen. Ferner liege hier auch **keine Beherbergungsleistung** vor.

Hinweis: Das FG hat die Revision zugelassen, da es gegen die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entschieden hat. Dieser hatte bereits 2014 in einem vergleichbaren Sachverhalt die Umsatzsteuerfreiheit versagt.

10. Kein Aufgabegewinn: BFH beleuchtet Grundsätze zur Betriebsunterbrechung

Im Fall einer **Betriebsaufgabe** muss der Unternehmer einen **Aufgabegewinn** versteuern, in den unter anderem die Erlöse aus dem Verkauf der betrieblichen Wirtschaftsgüter und der gemeine Wert der ins Privatvermögen überführten Wirtschaftsgüter einfließen. Gewinnmindernd wirken sich dabei die Aufgabekosten und der (Buch-)Wert des Betriebsvermögens im Zeitpunkt der Aufgabe aus.

Eine gewinnrealisierende Betriebsaufgabe liegt noch nicht vor, solange ein Betrieb **lediglich unterbrochen** ist. In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun die **geltenden Rechtsprechungsgrundsätze zur Betriebsunterbrechung** beleuchtet. Demnach liegt eine **nur vorübergehende Betriebsunterbrechung** vor,

- solange die **Fortsetzung der gewerblichen Tätigkeit objektiv möglich** ist, weil die wesentlichen Betriebsgrundlagen zurückbehalten und nicht entscheidend umgestaltet werden, und
- der Unternehmer **keine eindeutige Aufgabeerklärung** abgibt.

Der BFH weist aber darauf hin, dass der Unternehmer nach wie vor kein freies Wahlrecht auf die Fortführung „ewigen Betriebsvermögens“ hat. Sofern in einem Betrieb **zwei verschiedene Betätigungen** ausgeübt werden, müssen für die Annahme einer Betriebsunterbrechung später nicht beide Betätigungen wieder aufgenommen werden. Es genügt, wenn der Unternehmer später **lediglich eine der Betätigungen wieder aufnimmt**.

Hinweis: Der Urteilsfall betraf das Streitjahr 2008, so dass der BFH eine Neuregelung im Einkommensteuergesetz zur Betriebsaufgabe bei unterbrochenen Betrieben außer Betracht ließ, die der Gesetzgeber für Betriebsaufgaben ab dem 05.11.2011 geschaffen hat. Demnach wird eine Betriebsaufgabe in Fällen der Betriebsunterbrechung nur angenommen, wenn der Unternehmer entweder eine ausdrückliche Aufgabeerklärung gegenüber dem Finanzamt abgibt oder dem Amt alle Tatsachen für das Vorliegen einer Betriebsaufgabe bekanntwerden.

11. Unterjähriger Gesellschaftereintritt: Neugesellschafter kann Verlust für das gesamte Jahr abziehen

Nach der neuen, gelockerten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) können Neugesellschafter, die **während eines Geschäftsjahres** in eine vermögensverwaltende Gesellschaft eintreten, am **Geschäftsergebnis des kompletten Eintrittsjahres** beteiligt werden.

Im zugrundeliegenden Fall waren **drei Gesellschafter zu jeweils einem Drittel** an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) beteiligt. Ein **Gesellschafter verkaufte** seinen Anteil **an einen neuen Gesellschafter**. Der Kaufvertrag sah vor, dass der Kaufpreis zum 01.12.1997 zu überweisen war und dem **Erwerber mit Zahlung die Gesellschafterrechte übertragen** werden. Ferner beinhaltete der Vertrag, dass dem Neugesellschafter der **Gewinn bzw. Verlust des gesamten Geschäftsjahres 1997** zustand bzw. von ihm zu tragen war.

Tatsächlich erfolgte die **Kaufpreiszahlung erst ein halbes Jahr später** (am 30.06.1998), so dass es erst zu diesem Zeitpunkt zum Gesellschafterwechsel kam. 1998 erzielte die Gesellschaft einen **Verlust von 600.000 €**, der dem Neugesellschafter laut Vertrag steuerlich **zu einem Drittel zugerechnet** werden sollte. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab

und erklärte, dass der Verlustanteil von einem Drittel wegen des Gesellschafterwechsels zur Jahresmitte hälftig auf den Alt- und den Neugesellschafter aufgeteilt werden müsse.

Der BFH gestand dem Neugesellschafter nun den begehrten Verlust von einem Drittel für das gesamte Jahr 1998 zu. Das Gericht verwies darauf, dass sich die Ergebnisverteilung bei einer vermögensverwaltenden GbR zwar grundsätzlich nach den Beteiligungsverhältnissen richte, von dieser gesetzlichen Regelung aber (in engen Grenzen) auf vertraglicher Grundlage abgewichen werden könne, sofern die besondere Ergebnisverteilung

- mit Zustimmung aller Gesellschafter bereits im Vorjahr vereinbart worden sei sowie
- ihren Grund im Gesellschaftsverhältnis habe und nicht rechtsmissbräuchlich sei.

Hinweis: Offen bleibt nach der Entscheidung, ob eine abweichende Ergebnisverteilung bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft auch dann steuerlich anzuerkennen ist, wenn sie erst während des laufenden Geschäftsjahres mit schuldrechtlicher Rückbeziehung auf dessen Beginn erfolgt.

12. Landwirtschaftsbetrieb:

Totalgewinnprognose kann generationenübergreifend aufgestellt werden

Wer mit seiner betrieblichen Tätigkeit **rote Zahlen** schreibt, möchte diese Verluste naturgemäß in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen, entweder direkt über eine Verlustverrechnung mit anderen, positiven Einkünften desselben Jahres oder über einen Verlustvortrag in spätere Veranlagungszeiträume. Dieser Plan wird jedoch durchkreuzt, wenn das Finanzamt dem Steuerzahler die **Gewinnerzielungsabsicht** mit seiner Tätigkeit abspricht und folglich eine **steuerlich irrelevante Liebhaberei** annimmt. In diesem Fall werden die Verluste aus der Tätigkeit steuerlich nicht anerkannt, können also keine Steuerersparnis herbeiführen.

Hinweis: Die höchstrichterliche Rechtsprechung definiert die Gewinnerzielungsabsicht als das Bestreben, das Betriebsvermögen zu mehren und auf Dauer einen Totalgewinn zu erzielen. Für die Zeit von der Betriebsgründung bis zur Betriebsbeendigung muss ein positives (Gesamt-)Ergebnis angestrebt werden.

Auch bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** muss die Gewinnerzielungsabsicht gegeben sein, damit das Finanzamt die Verluste anerkennt. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass dabei für Landwirtschaftsbetriebe eine **generationenübergreifende Totalgewinnprognose** (unter Einbeziehung des unentgeltlichen Rechtsnachfolgers) in Betracht kommt, wenn der Landwirt infolge umfangreicher Investitionen die wirtschaftliche Grundlage für den späteren Erfolg bei seinem unentgeltlichen Rechtsnachfolger gelegt hat.

Dies gilt nach Gerichtsmeinung **auch betriebsübergreifend**, wenn der Landwirtschaftsbetrieb zunächst unter Nießbrauchsvorbehalt an die nächste Generation übertragen wird. Die Totalgewinnprognose muss dann ungeachtet der Entstehung zweier landwirtschaftlicher Betriebe für **einen fiktiven konsolidierten Landwirtschaftsbetrieb** erstellt werden.

13. Betrieb eines Blockheizkraftwerks:

Wohnungseigentümergeinschaft kann selbst gewerblich tätig sein

Betreibt eine Wohnungseigentümergeinschaft ein Blockheizkraftwerk, mit dem sie (überschüssigen) Strom an außenstehende Abnehmer liefert, kann sie damit eine **gewerbliche Mitunternehmerschaft** begründen und gewerblich tätig sein, so dass sie für ihre Einkünfte aus der Stromerzeugung eine Feststellungserklärung beim Finanzamt abgeben muss. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Demnach muss keine zusätzliche - durch schlüssiges Handeln gegründete - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (als separate „Stromerzeugungsgesellschaft“) angenommen werden, sofern die gewerbliche Tätigkeit innerhalb des Verbandszwecks der Wohnungseigentümergeinschaft liegt.

Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte das Finanzamt gegenüber einer Wohnungseigentümergeinschaft (bestehend aus den Eigentümern von elf Reihenhäusern) einen Feststellungsbescheid über gewerbliche Einkünfte aus der Stromerzeugung mit einem Blockheizkraftwerk erlassen. Die laufenden Einkünfte wurden den elf Beteiligten darin zu gleichen Anteilen zugewiesen. Ein Eigentümer klagte gegen den Bescheid, da er der Auffassung war, dass die Wohnungseigentümergeinschaft selbst gar nicht gewerblich tätig sein könne und der Bescheid damit rechtswidrig sei. Dem wider-

sprach der BFH und erklärte, dass eine Wohnungseigentümergeinschaft infolge ihrer zivilrechtlichen Verselbständigung durchaus steuerrechtlich als Mitunternehmerschaft auftreten könne.

Hinweis: Da im Urteilsfall noch geklärt werden musste, mit welchen Anschaffungskosten das Blockheizkraftwerk der Wohnungseigentümergeinschaft abzuschreiben war, verwies der BFH das Verfahren zurück an das vorinstanzliche Finanzgericht.

14. Insolvenzplan: Körperschaftsteuer auf Sanierungsgewinn im Fokus

Ist die auf einem Sanierungsgewinn beruhende Körperschaftsteuer eine **Insolvenzforderung** oder eine **Masseverbindlichkeit**? Mit dieser Frage musste sich kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall beschäftigen, in dem über das Vermögen einer GmbH 2006 das Insolvenzverfahren eröffnet worden war.

Das Amtsgericht hatte die **Eigenverwaltung** angeordnet. Im Laufe des Verfahrens wurde ein **Insolvenzplan** erstellt. Nachdem dieser zum 31.12.2008 rechtswirksam geworden war, wurde das Insolvenzverfahren gerichtlich aufgehoben. Im März 2009 wurde von der Gesellschafterversammlung schließlich die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen. Die GmbH reichte daraufhin 2010 eine **berichtigte Körperschaftsteuererklärung 2008** und einen **berichtigten Jahresabschluss 2008** beim Finanzamt ein.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wies einen außerordentlichen Ertrag von 1.280.000 € aus, der ein **Sanierungsgewinn aus dem genehmigten Sanierungsplan** war. Das Finanzamt erließ daraufhin 2012 einen Körperschaftsteuerbescheid 2008, in dem es den Sanierungsgewinn besteuerte und Körperschaftsteuer festsetzte.

Dagegen klagte die GmbH und machte geltend, dass die **Steuer auf den Sanierungsgewinn** eine **Insolvenzforderung** sei, die bereits bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens hätte erfasst und vom Finanzamt **zur Insolvenztabelle hätte angemeldet** werden müssen.

Das Finanzgericht Sachsen wies die Klage in erster Instanz ab und erklärte, dass der Sanierungsgewinn zu Recht der Körperschaftsteuer unterworfen worden sei, weil die Steuerforderung als **Masseverbindlichkeit** zu bewerten sei. Zu den sogenannten Masseverbindlichkeiten zählen Steuerforderungen, die erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen. Dies traf hier zu, weil der Sanierungsgewinn und die daraus resultierende Steuer erst **mit Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans** entstanden waren.

Die GmbH wollte daraufhin die Revision erwirken, scheiterte damit jedoch vor dem BFH, der keine Revisionszulassungsgründe erkennen konnte und auf die höchststrichterliche Rechtsprechung zum Thema verwies.

15. Gewerbesteuer: Erweiterte Kürzung nur bei fremden Wohnungsbauten

Personengesellschaften und Einzelunternehmen, die nur eigenen Grundbesitz verwalten und dadurch Erträge erzielen, müssen keine Gewerbesteuer zahlen. Würde jedoch eine Kapitalgesellschaft dieselben Grundstücke verwalten, wäre sie kraft ihrer Rechtsform gewerbesteuerpflichtig. Um eine solche Ungleichbehandlung zu vermeiden, kann der Ertrag der Kapitalgesellschaft um den Teil reduziert werden, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Hierbei handelt es sich um die sogenannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung. Was aber gilt, wenn ein kleiner Teil der Erträge auf die Verwaltung von fremdem, teilweise gewerblich genutztem Grundbesitz entfällt?

Diese Frage musste kürzlich das Finanzgericht Niedersachsen (FG) beantworten. Eine Kommanditgesellschaft erzielte gewerbliche Einkünfte aus dem Bau bzw. der Anschaffung und Bewirtschaftung von Wohnungen sowie gewerblich genutzten Gebäuden für eigene Rechnung, aus der Verwaltung sonstigen Vermögens und aus allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Neben den eigenen Objekten **verwaltete die Gesellschaft drei fremde Einheiten, die nicht nur aus Wohnungen** bestanden.

Wie das FG feststellte, lagen die Voraussetzungen für die **erweiterte Gewerbesteuerkürzung** in diesem Fall **nicht** vor. Denn die erweiterte Kürzung ist zu versagen, wenn eine Gesellschaft neben eigenem Grundbesitz und eigenem Kapitalvermögen **nicht ausschließlich (fremde) Wohnungsbauten** betreut. Zwar ist der Begriff „Wohnungsbauten“ nicht genau definiert. Aber man kann davon ausgehen, dass damit Gebäude gemeint sind, die Wohnzwecken dienen. Gemischt

genutzte Grundstücke ordnet das FG also nicht den „Wohnungsbauten“ zu, wodurch die Möglichkeit der erweiterten Gewerbesteuerkürzung entfällt.

Im Gegensatz zu anderen Steuergesetzen gibt es hier keine Grenze, bis zu der eine gewerbliche Nutzung unschädlich ist. Außerdem hat der Bundesfinanzhof schon einmal entschieden, dass auch geringfügige schädliche Nebentätigkeiten die erweiterte Kürzung ausschließen.

16. Unangekündigte Kontrollen: Bargeldbranche muss mit Kassen-Nachschauen rechnen

Seit dem 01.01.2018 können Finanzämter sogenannte **Kassen-Nachschauen** bei **Betrieben der Bargeldbranche** durchführen und in diesem Rahmen **unangekündigt** überprüfen, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und die Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß sind.

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern (FinMin) hat nun Details zum Ablauf von Kassen-Nachschauen veröffentlicht. Demnach können die Prüfer der Finanzämter **vorab in den öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen** des Betriebs die **Bedienung der Kasse verdeckt beobachten** und **Testkäufe durchführen**, um zum Beispiel zu überprüfen, ob Belege ausgegeben werden. Erst wenn der Prüfer nichtöffentliche Geschäftsräume des Betriebs betreten oder Kassenaufzeichnungen einsehen möchte, muss er sich zu erkennen geben und seinen Dienstausweis sowie den Prüfungsauftrag vorlegen. Er darf verlangen, dass ein Kassenzurückbruch vorgenommen wird.

Werden im Rahmen einer Kassen-Nachschau **Unstimmigkeiten bei den Kassenaufzeichnungen** ermittelt, kann das Finanzamt direkt und **ohne vorherige Prüfungsanordnung** zu einer **steuerlichen Außenprüfung** übergehen. Auf diese Überleitung wird der geprüfte Unternehmer aber schriftlich hingewiesen.

Hinweis: Das FinMin erklärt, dass die Finanzämter ab 2019 verstärkt Kassen-Nachschauen durchführen sollten, weil Außenprüfungen zahlreiche gravierende Mängel in der Kassenbuchführung von Betrieben zutage gefördert hatten.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

17. Umstrukturierung: Abwärtsverschmelzung mit ausländischen Anteilseignern

Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, welche **Risiken bei einer Umwandlung** zu beachten sind und wie schnell eine solche aus steuerlicher Sicht auch scheitern kann.

Im vorliegenden Fall war eine US-amerikanische an einer inländischen Kapitalgesellschaft (M-GmbH) beteiligt. Einziger Vermögensgegenstand der M-GmbH war eine 49%ige Beteiligung an einer weiteren in Deutschland ansässigen GmbH (T-GmbH). Die anderen 51 % an der T-GmbH hielt die US-amerikanische Kapitalgesellschaft.

Um die Gesellschaftsstruktur zu vereinfachen, wurde die M-GmbH auf die T-GmbH (sog. Abwärtsverschmelzung) verschmolzen. Nach Auffassung der Beteiligten war dies zum Buchwert möglich und es sollten keine Steuern entstehen. Leider hatten diese aber eine **Vorschrift im Umwandlungssteuergesetz** übersehen: Danach ist eine **(Abwärts-)Verschmelzung nur zum Buchwert möglich**, wenn das **Besteuerungsrecht an der Beteiligung an der übernehmenden Kapitalgesellschaft im Inland** sichergestellt ist.

Die Anteile an der übernehmenden Gesellschaft (T-GmbH) gehörten - soweit es sich um die Anteile der M-GmbH handelte - zum übertragenen Vermögen. Das Finanzamt entsprach dem Buchwertantrag also nicht.

Der BFH folgte dieser Ansicht: Nach dem deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen sei **nicht Deutschland das Besteuerungsrecht an den Anteilen** der T-GmbH zuzuweisen, sondern den **Vereinigten Staaten**. Die Verschmelzung sei also nicht zum Buchwert zulässig.

Somit wurden **alle stillen Reserven** an der Beteiligung an der M-GmbH aufgedeckt und **versteuert**. Die Beteiligten hatten aber Glück im Unglück, denn die stillen Reserven einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung unterliegen in Deutschland nur einer 5%igen Besteuerung, sofern die Anteile durch eine Kapitalgesellschaft gehalten werden.

Hinweis: Der Fall zeigt eindrucksvoll, dass das steuerliche Risiko einer Umwandlung ziemlich hoch ist. Konsultieren Sie vor einer beabsichtigten Umstrukturierung Ihrer Anteile auf jeden Fall Ihren Steuerberater.

18. Steuerliches Einlagekonto: Einbringung oder Erfüllung einer Forderung entscheidend?

Für Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft spielt das „**steuerliche Einlagekonto**“ eine große Rolle. Es handelt sich dabei nicht um ein Konto in der Finanzbuchhaltung, sondern um ein rein steuerlich geführtes **fiktives Konto**, in dem **alle Einlagen eines Gesellschafters** (oder einer diesem nahestehenden Person) festgehalten werden.

Wenn und insoweit (z.B. durch eine Ausschüttung) eine **Rückführung der Einlagen** an den Gesellschafter erfolgt (sog. Einlagenrückgewähr), muss der Gesellschafter diesen Betrag **nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern**. Das Finanzamt überwacht deshalb sehr genau, ob und wenn ja wann und mit welchem Betrag etwas auf dem steuerlichen Einlagekonto gutgeschrieben wird. Dabei kommt es noch nicht einmal darauf an, wann die Verpflichtung zur Einlage entstanden, sondern **wann die Einlage tatsächlich vorgenommen** worden ist.

Beispiel: Der Gesellschafter einer GmbH verpflichtet sich am 10.10.2018 gegenüber der Gesellschaft, an der er beteiligt ist, zu einer Einlage in Höhe von 5.000 € in die Kapitalrücklage. Aufgrund von Liquiditätsengpässen erfüllt er die Verpflichtung erst am 10.02.2019. Am 10.10.2018 muss die GmbH eine Forderung gegenüber ihrem Gesellschafter aktivieren. Der Zugang zum steuerlichen Einlagekonto erfolgt jedoch erst am 10.02.2019.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Saarland (FG) übertrug eine Gesellschafterin im Wege der Einlage eine **Forderung** auf ihre GmbH, die sie ihrerseits **gegenüber einem fremden Dritten** hatte. Die Forderung ging somit auf die GmbH über. Der Schuldner hatte die Forderung aber zum Zeitpunkt der Einbringung noch nicht getilgt, sondern beglich seine Schuld erst Jahre später.

Das FG hatte nun also die Frage zu klären, ob der **Tilgungszeitpunkt** des Schuldners (dritte Person) mit dem **Einlageerfüllungszeitpunkt** der einlegenden Gesellschafterin gleichzusetzen war. Das FG verneinte dies und begründete seine Entscheidung wie folgt: Der **Zugang zum steuerlichen Einlagekonto** sei bereits **mit der Übertragung der Forderung auf die GmbH zu erfassen**, denn zu diesem Zeitpunkt habe die Gesellschafterin mit der Einlage ihrer Forderung alles ihr Mögliche getan. Die **Gutschrift auf dem Einlagekonto** wurde also **gewährt**.

Vorsicht: Anders verhält es sich, wenn die Einlage in der Einräumung einer Forderung gegen einen Gesellschafter (Einlagenforderung) besteht. Hier ist unabhängig von der Darstellung in der Bilanz ein Zugang zum steuerlichen Einlagekonto grundsätzlich erst zu dem Zeitpunkt zu verzeichnen, zu dem die Mittel zufließen (siehe Beispiel).

19. Körperschaftsteuerguthaben: Vergünstigter Erwerb führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen

Das „Körperschaftsteuerguthaben“ ist der Erstattungsanspruch einer Kapitalgesellschaft gegenüber dem Finanzamt, das noch aus dem bis zum Jahr 2000 gültigen Anrechnungsverfahren stammt.

Bis einschließlich 2006 konnte dieses nur durch **Ausschüttungen der Gesellschaft** realisiert werden. Zum **31.12.2006** wurde das **System der Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens** jedoch vollständig **reformiert**: Zu diesem Zeitpunkt erfolgte eine finale Feststellung des Guthabens. Dieses wurde sodann in zehn identischen Jahresraten im Zeitraum 2008 bis 2017 ausgezahlt.

Da es keine Möglichkeit gab, „schneller an das Geld zu kommen“, war es zulässig, diesen **Auszahlungsanspruch an fremde Dritte zu verkaufen**. Dafür etablierte sich sogar ein Markt. Körperschaftsteuerguthaben wurden somit oft zu einem Betrag unter dem Nominalwert verkauft.

In einem vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) verhandelten Sachverhalt erwarben zwei Eheleute **mehrere Teilbeträge eines Körperschaftsteuerguthabens** und zahlten als **Kaufpreis** dafür einen Betrag, der deutlich **unterhalb des**

Nominalbetrags lag. Im Zeitpunkt der Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens erklärten sie den Gewinn nicht in ihrer Steuererklärung, da sie meinten, der Vermögenszuwachs sei keiner Einkunftsart zuzuweisen.

Das zuständige Finanzamt vertrat hingegen eine gegenteilige Auffassung: Der **Vermögenszuwachs** sei als **Veräußerung einer sonstigen Kapitalforderung** zu qualifizieren und unterliege der **Abgeltungsteuer**.

Das Finanzamt setzte also entsprechend Einkommensteuer fest. Die Kläger legten zunächst Einspruch gegen den Bescheid ein und klagten anschließend. Beide Rechtsbehelfe scheiterten jedoch. Die Richter des FG konstatierten, dass die Auszahlung des Guthabens an die Kläger eine Rückzahlung sei, die gesetzlich einer Veräußerung gleichkomme. Weiterhin sei die erworbene Teilforderung eine sonstige Kapitalforderung, da die Rückzahlung des Kapitalvermögens zugesagt worden war.

Hinweis: Die Richter ließen die Revision zu, dies aber lediglich im Hinblick auf die Frage, wie der Gesamtpreis für die Teilbeträge des Körperschaftsteuerguthabens aufzuteilen ist.

20. Stille Beteiligung:

Bloßes Verwandtschaftsverhältnis führt noch nicht zum tariflichen Steuersatz

Will man mit seinem Unternehmen am Markt bestehen, muss man langfristig ausreichend liquide sein. Um dies zu erreichen, kann man genügend Eigenkapital im Unternehmen liegenlassen, Fremdkapital wie beispielsweise Bankkredite aufnehmen oder auf einen Finanzierungsmix setzen. Eines dieser gemischten Konstrukte ist die sogenannte **stille Beteiligung**. Hierbei wird quasi in aller Stille - also nach außen nicht erkennbar - ein weiterer Gesellschafter mit einer Kapitaleinlage dazugeholt. Dieser erhält - je nachdem, wie der Gesellschaftsvertrag ausgestaltet ist - einen Anteil am Gewinn und teilweise auch am Verlust. Seine Einkünfte aus der Beteiligung muss der Stillhalter - so heißt der stille Gesellschafter - als **Kapitalerträge** versteuern. Hierbei gilt ein **Einkommensteuersatz von einheitlich 25 %**.

Eine Ausnahme von diesen 25 % gibt es jedoch: Wenn zwischen einem zu mindestens 10 % beteiligten Gesellschafter und dem Gläubiger der Kapitaleinlage ein **Näheverhältnis** besteht, wird der **tarifliche Steuersatz** angewendet. Das zumindest hat ein Finanzamt für eine Konstellation zwischen einem Vater (Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH) und dessen Sohn (Prokurist der GmbH und stiller Gesellschafter) angenommen. Die Einnahmen des Sohnes von über 100.000 € jährlich aus der stillen Beteiligung sollten nicht mit 25 %, sondern mit dem Spitzensteuersatz versteuert werden.

Das Finanzgericht Hessen, welches in der Sache angerufen wurde, beurteilte das Näheverhältnis jedoch anders. Denn ein Näheverhältnis im Sinne der Vorschrift bedeutet **nicht**, dass ein **Verwandtschaftsverhältnis** bestehen muss. **Vielmehr** muss ein **Beherrschungsverhältnis** vorliegen, die „beherrschte Person“ darf also keine Entscheidungsfreiheit mehr haben. Beispielsweise dürfte der Sohn keinen Einfluss darauf haben, ob die stille Beteiligung bestehen bleibt, aufgelöst oder neu begründet wird. So war es im Streitfall aber nicht. Das Näheverhältnis zwischen Vater und Sohn bzw. zwischen Geschäftsführer und Prokurist allein reichte nicht aus. Der Sohn konnte seine Einkünfte aus der stillen Beteiligung daher mit einem Einkommensteuersatz von nur 25 % versteuern.

Hinweis: Sie sind an einer stillen Beteiligung interessiert? Gerne beraten wir Sie hierzu und klären Sie über Fallstricke auf. Bitte sprechen Sie noch vor der Gründung mit uns.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

21. Riester-Rente:

Kein Anspruch auf Altersvorsorgezulage während Sonderurlaub

Wer mit einer **Riester-Rente** privat für sein Alter vorsorgt, wird vom Staat mit einer Altersvorsorgezulage und einem Sonderausgabenabzug belohnt. Die Zulage setzt sich aus einer **Grundzulage von derzeit 175 €** pro Jahr und einer **Kinderzulage von 185 € bzw. 300 €** pro Jahr und Kind zusammen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass Beschäftigte keinen Anspruch auf die Altersvorsorgezulage haben, wenn sie sich **Sonderurlaub nach § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst** nehmen. Nach dieser Regelung können Beschäftigte Sonderurlaub ohne Entgeltfortzahlung erhalten, wenn sie einen **wichtigen Grund** wie beispielsweise die Betreuung von minderjährigen Kindern geltend machen.

Der BFH verneinte eine **unmittelbare Zulageberechtigung** von auf diese Weise beurlaubten Beschäftigten. Einen Anspruch hierauf haben **grundsätzlich nur Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung**, die im jeweiligen Veranlagungszeitraum auch in der gesetzlichen Rentenversicherung aktiv pflichtversichert waren.

Die Angestellte im Urteilsfall fiel nicht unter diese Gruppe, weil ihr **Arbeitsverhältnis** aufgrund ihres Sonderurlaubs **zeitweilig ruhte** und die **Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung (mit einem Zeitversatz von einem Monat ab Urlaubsbeginn) endete**. Die Klägerin war somit nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung aktiv pflichtversichert. Sie konnte auch **keine mittelbare Zulageberechtigung** über ihren Ehemann geltend machen, da dieser als selbständiger Rechtsanwalt selbst nicht unmittelbar zulageberechtigt war.

Hinweis: Der Ausschluss beurlaubter Beschäftigter von der Altersvorsorgezulage begründet laut BFH keinen Grundrechtsverstoß, da der Gesetzgeber den Kreis der Zulageberechtigten auf aktiv pflichtversicherte Personen begrenzen durfte. Der Regelungszweck bestehe darin, gezielt jene Steuerpflichtigen steuerlich zu fördern, die wegen ihrer bestehenden Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung gezwungen seien, Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen, obwohl sie hierdurch nur gekürzte Rentenanwartschaften aufbauen könnten. Es sei daher keine Willkür des Gesetzgebers, vorübergehend nichtpflichtversicherte Personen von der Förderung auszuschließen.

22. Exklusive Firmenparty:

Arbeitgeber muss auch die Kosten des äußeren Rahmens versteuern

Gute Mitarbeiter sind schwer zu finden und manchmal auch schwer zu halten. Einige Arbeitgeber organisieren daher Belohnungen wie beispielsweise exklusive Events für besondere Mitarbeiter. Doch müssen die Mitarbeiter diesen Vorteil hinterher versteuern? Oder gilt hier eine Freigrenze bzw. ein Freibetrag?

Das Finanzgericht Münster (FG) musste kürzlich über eine solche Betriebsveranstaltung urteilen, die eine Gesellschaft nicht nur für ausgewählte eigene Arbeitnehmer, sondern auch für besonders erfolgreiche Mitarbeiter verbundener Unternehmen veranstaltet hatte. Eines stand für die Richter von vornherein fest: Die **exklusive Veranstaltung** war eine Zuwendung, die bei den Teilnehmern einen steuerpflichtigen Vorteil darstellte - und zwar ab dem ersten Euro. Die Kosten tauchten aber nicht auf den Gehaltsabrechnungen der Teilnehmer auf, sondern wurden **von der Gesellschaft pauschal mit 30 % versteuert**.

Die eigentliche Streitfrage war, welche Ausgaben für die Veranstaltung in die **Bemessungsgrundlage** der Lohnsteuer einzubeziehen waren und welche nicht. Das FG wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch die **Kosten des äußeren Rahmens** (z.B. für das Personal an der Garderobe) dazugehörten, weil es sich um eine marktgängige Veranstaltung gehandelt habe. Theoretisch hätte man die Veranstaltung über Tickets refinanzieren können. Die fiktiven Ticketpreise inklusive Umsatzsteuer stellten damit den zugewendeten und steuerpflichtigen Vorteil dar. Einzig die **Kosten der Eigenwerbung** (im Streitfall Banner mit dem Jahresmotto) mussten **nicht** dazugezählt werden, weil sie keinen Vorteil für die Teilnehmer darstellten.

Hinweis: Sie organisieren ein solch exklusives Event oder haben allgemeine Fragen zu Betriebsveranstaltungen? Gerne beraten wir Sie über die Besonderheiten.

23. Werbungskosten:

Bei Taxifahrten zur Arbeit nur Entfernungspauschale absetzbar

Aufwendungen für den Weg von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte können als **Werbungskosten** von den Einkünften abgezogen werden und mindern so die Einkommensteuerlast. Üblicherweise rechnet man hier pauschal mit 0,30 € pro Entfernungskilometer, also lediglich mit der einfachen Strecke. Selbst wenn öffentliche Verkehrsmittel, das Fahrrad oder die eigenen Füße zur Fortbewegung genutzt werden - der pauschale Ansatz bleibt. Nur ausnahmsweise kann man seine **tatsächlichen Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel** abziehen, sofern diese im gesamten Kalen-

derjahr höher ausfallen als die Entfernungspauschale. Bei Bus und Bahn wird wohl jeder bestätigen, dass es sich um öffentliche Verkehrsmittel handelt. Bei einem Taxi aber auch?

Laut Personenbeförderungsgesetz werden öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr eingesetzt und haben von vornherein bestimmte Fahrtziele bzw. -strecken, während Taxis üblicherweise im Gelegenheitsverkehr und mit individuellen Fahrtzielen unterwegs sind. Dies war auch der Grund für das Finanzgericht Niedersachsen, im Fall einer Dozentin lediglich die Entfernungspauschale anstelle der Taxikosten als Werbungskosten zuzulassen. Da half auch der Einwand nicht weiter, dass die Fahrten im Ausland stattgefunden hätten, wo öffentliche Verkehrsmittel eher untypisch seien bzw. ohne ausgebautes Streckennetz verkehrten. Es blieb dabei: Nur Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel können ausnahmsweise anstelle der Entfernungspauschale berücksichtigt werden - und **Taxikosten** gehören **nicht** dazu.

Hinweis: Gerne erläutern wir Ihnen, welche berufsbedingten Ausgaben Sie als Werbungskosten von der Steuer absetzen können. Bitte lassen Sie sich individuell beraten, damit Sie für Ihre Steuererklärung vorsorgen können.

24. Auswärtstätigkeit: Für öffentliche Verkehrsmittel darf keine Pauschale angesetzt werden

Steuerliche Pauschalen sind eigentlich eine gute Sache: Diejenigen, die tatsächlich niedrigere Aufwendungen getragen haben, können dennoch die höheren Pauschalen ansetzen. Diejenigen, die höhere Aufwendungen hatten, dürfen die tatsächlichen Kosten geltend machen. Und sogar diejenigen, die keine Ahnung haben, erhalten etwas. Doch nicht immer hat man ein Wahlrecht - in bestimmten Fällen sind die Pauschalen zwingend anzuwenden.

Bei **Reisekosten** - also bei beruflich bedingten Fahrtkosten, die nicht zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte, sondern bei einer Auswärtstätigkeit anfallen - liegt eine solche Besonderheit vor:

- Nutzt man einen **Pkw**, setzt man die Kosten für den Hin- und Rückweg pauschal mit 0,30 €/km als Fahrtkosten an.
- Wählt man **öffentliche Verkehrsmittel**, zieht man die tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten ab.

Dass hierbei **kein Wahlrecht** besteht, hat das Finanzgericht Hamburg (FG) kürzlich bekräftigt. Hier hatte sich ein Angestellter des Bundeszentralamts für Steuern die Kosten für seine Reise mit Bahn und Flugzeug einerseits von seinem Dienstherrn erstatten lassen. Andererseits wollte er in seiner Einkommensteuererklärung die über die Erstattung hinausgehenden, mit pauschalen Kilometersätzen ermittelten Beträge als Werbungskosten geltend machen.

Das allerdings ging dem FG zu weit: Der Werbungskostenabzug setzt immer eine wirtschaftliche Belastung des Steuerzahlers voraus. Bei einer vollständigen Erstattung der Reisekosten durch den Arbeitgeber kann davon aber nicht die Rede sein. Außerdem ist der Abzug pauschaler Kilometersätze bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auch gar nicht gesetzeskonform.

Hinweis: Sie wollen das nicht glauben? Kein Problem. Der Fall wird demnächst noch einmal vor dem Bundesfinanzhof verhandelt. Sofern Sie sich in dem beschriebenen Sachverhalt wiedererkennen, beraten wir Sie gern über Ihre Möglichkeiten.

25. Arbeitskleidung: Wann eine steuerfreie Überlassung und ein Werbungskostenabzug möglich sind

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt **typische Berufskleidung**, bleibt dieser **Vorgang für den Arbeitnehmer steuerfrei**. Es ist dabei unerheblich, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kleidung schenkt oder lediglich leiht. Als typische Berufskleidung akzeptieren die Finanzämter Kleidungsstücke, deren **private Nutzung so gut wie ausgeschlossen** ist und die

- als **Arbeitsschutzkleidung** auf die jeweilige Berufstätigkeit zugeschnitten sind oder
- aufgrund ihrer **uniformartigen Beschaffenheit** oder **dauerhaften Kennzeichnung durch Firmenembleme** objektiv eine berufliche Funktion erfüllen.

Sofern der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt **bürgerliche Kleidung** bzw. **Zivilkleidung** überlässt, muss der daraus resultierende Vorteil beim Arbeitnehmer hingegen **grundsätzlich als Arbeitslohn versteuert**

werden. Eine Vorteilsversteuerung kann aber abgewendet werden, wenn die Überlassung dieser Kleidung lediglich die zwangsläufige Folge des **überwiegend eigenbetrieblichen Interesses** des Arbeitgebers ist.

Diesen Fall hat der Bundesfinanzhof (BFH) in der Vergangenheit beispielsweise angenommen, wenn ein Lebensmittel Einzelhändler seinen Arbeitnehmern **bürgerliche Kleidung** überlässt (Shirts, Hemden, Krawatten und Blusen ohne Einstickung des Firmennamens), die **während der Arbeitszeit** getragen werden muss, um ein **einheitliches Erscheinungsbild** aller Mitarbeiter und eine **bessere Erkennbarkeit** für Kunden sicherzustellen.

Sofern der Arbeitnehmer seine typische Berufskleidung selbst kauft, kann er den Aufwand als Werbungskosten geltend machen. Auch die **Kosten für die Reinigung von typischer Berufskleidung** können auf diese Weise abgesetzt werden.

Dass die **Abgrenzung** zwischen typischer Berufskleidung und bürgerlicher Kleidung **mitunter schwierig** ist, veranschaulicht die höchstrichterliche Rechtsprechung: Nach einem älteren BFH-Urteil kann ein **Oberkellner** die Kosten für die Anschaffung, Reinigung und Instandhaltung eines schwarzen Anzugs (hochwertiger Smoking) als Werbungskosten abziehen, wenn er nach einer Dienstvorschrift dazu verpflichtet ist, bei seiner Tätigkeit einen schwarzen Anzug zu tragen.

In einem anderen Fall stufte der BFH den **Trachtenanzug eines Geschäftsführers** in einem bayerischen Lokal **nicht als typische Berufskleidung** ein, obwohl dieser verpflichtet war, das Outfit zu tragen: Die **private Nutzung** dieses Outfits als bürgerliche Kleidung sei **nicht auszuschließen**. Ebenfalls nicht abziehbar sind laut BFH die Kosten für die **Kleidung eines Sportlehrers**, die **weiße Kleidung** eines **Masseurs** sowie **weiße Schuhe, Hemden oder Socken von Ärzten**.

HAUSBESITZER

26. Einheitswert für Grundsteuer:

Übliche Miete kann aus Mietspiegel zum 01.01.1964 abgeleitet werden

Mit einem vielbeachteten Urteil vom April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Grundsteuer in ihrer aktuellen Fassung für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht kritisierte, dass als Bemessungsgrundlage für die Steuer noch immer die Einheitswerte herangezogen werden, die auf den **Wertverhältnissen vom 01.01.1964** beruhen (für die alten Bundesländer; in den neuen Bundesländern wird sogar noch auf Werte vom 01.01.1935 zurückgegriffen).

Hinweis: Der Gesetzgeber ist nach dem Urteil verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung zu schaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die verfassungswidrigen Regeln über die Einheitsbewertung weiter angewandt werden. Nachdem ein neues Regelwerk verkündet worden ist, dürfen die Altregelungen noch für weitere fünf Jahre, längstens jedoch bis zum 31.12.2024, Anwendung finden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die Finanzämter zur **Schätzung der üblichen Mieten** im Ertragswertverfahren der Einheitsbewertung noch auf Mietspiegel zurückgreifen dürfen, die zum 01.01.1964 aufgestellt wurden - jedenfalls im Rahmen der begrenzten Fortgeltung des bisherigen Rechts.

Zum Hintergrund: Bebaute Grundstücke werden im Regelfall im sogenannten Ertragswertverfahren bewertet. Die Höhe des Einheitswerts basiert dabei auf dem Grundstückswert, der sich wiederum durch Anwendung eines Vervielfältigers auf die Jahresrohmiete (abzüglich bestimmter Ermäßigungen und zuzüglich bestimmter Hinzurechnungen) ergibt. Die Jahresrohmiete richtet sich wiederum nach den Wertverhältnissen zum 01.01.1964. War das Grundstück zu diesem Zeitpunkt noch nicht vermietet, muss eine **übliche Miete** aus den in 1964 geltenden Wertansätzen abgeleitet werden.

Der BFH hat nun bestätigt, dass die Finanzämter hierbei Mietspiegel heranziehen dürfen, die zum 01.01.1964 aufgestellt wurden. Voraussetzung für den Rückgriff auf diese alten Wertansätze ist, dass

- **keine vergleichbaren vermieteten Objekte** vorhanden waren und
- der Mietspiegel in seinen Aufgliederungen **den gesetzlichen Anforderungen entspricht** (z.B. eine Aufgliederung nach Art, Lage und Ausstattung der Immobilie enthält).

27. Erbbaugrundstück:

Bei Schenkung muss die wirtschaftliche Einheit bewertet werden

Im Moment hat man das Gefühl, dass an jeder Ecke ein neues Haus gebaut wird. Und mit der steigenden Nachfrage steigen auch die Immobilienpreise. Da möchte sich manch einer die Anschaffungskosten für das Grundstück lieber sparen. Genau dies passiert bei einem sogenannten Erbbaugrundstück: Man mietet das Grundstück, zahlt dafür den Erbbauzins und baut dann sein Haus auf fremdem Grund und Boden. Was passiert allerdings, wenn man ein solches Grundstück geschenkt bekommt, das mit mehreren Gebäuden bebaut ist, die einzeln im Grundbuch stehen? Muss dann das Grundstück an sich bewertet werden oder jedes einzelne Objekt entsprechend seinem Grundbucheintrag?

Über diese Frage musste das Finanzgericht Münster (FG) entscheiden: Seit 1999 waren der Kläger und seine Schwester zu je 25 %, die Mutter zu 35 % und der Vater zu 15 % Eigentümer eines Grundstücks, welches mit drei Wohn- und Geschäftshäusern sowie einer Tiefgarage bebaut war. Seit 1973 war auf das Grundstück ein **Erbbaurecht** eingetragen und 1974 wurde dieses **in Wohnungs- und Teilerbbaurechte aufgeteilt**. Seither gab es für jedes Wohnungserbbaurecht ein eigenständiges Grundbuchblatt.

Im Jahr 2014 **übertrugen** die Eltern dem Kläger **unentgeltlich** ihre Anteile. Das Recht auf Zahlung der Erbbauzinsen verblieb jedoch bei den Eltern bis zu deren Lebensende. Der Kläger reichte Erklärungen zur Feststellung des Bedarfs werts ein. Das Finanzamt erließ daraufhin je Wohnungseinheit einen Bescheid für die Übertragung durch die Mutter und einen für die Übertragung durch den Vater. Für eine selbstgenutzte Einheit wurde bei der Ermittlung des Grundbesitz werts ein Liegenschaftszinssatz von 3 % berücksichtigt. Dieser war nach Ansicht des Klägers zu niedrig, da bei den anderen (vergleichbaren) Wohnungseinheiten ein höherer Zinssatz berücksichtigt wurde.

Das FG gab dem Kläger recht. Das Finanzamt muss den **Wert des gesamten Erbbaugrundstücks feststellen** und **nicht den Wert der einzelnen Wohnungen**. Grundbesitzwerte müssen laut Gesetz nur dann gesondert festgestellt werden, wenn die Werte für die Erbschaftsteuer von Bedeutung sind. Ansonsten ist die übertragene wirtschaftliche Einheit zu bewerten. Der Kläger erhielt keine Eigentumswohnungen und auch keine Erbbaurechte, sondern das Eigentum an einem Erbbaugrundstück. Der Schenkungsteuerbescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung des Grundbesitz werts wurde also aufgehoben.

ALLE STEUERZAHLER

28. ElsterFormular:

Nur noch bis 2019 nutzbar!

Die **elektronische Abgabe von Steuererklärungen boomt**: Während Steuerpflichtige mit Gewinneinkunftsarten ihre Steuererklärung(en) elektronisch abgeben müssen, besteht für **Arbeitnehmer, Rentner und Vermieter** nach wie vor die Möglichkeit der **Steuererklärung auf Papier**.

2018 gaben 23,1 Mio. Bürger ihre Einkommensteuererklärung elektronisch ab. Dies geschah für alle Steuererklärungen **über die Elster-Schnittstelle** (Elektronische Steuererklärung) abgegeben, unabhängig davon, welchen Softwareanbieter man nutzt.

Die Finanzverwaltung selbst bietet aber auch zwei (kostenlose) Lösungen für die Abgabe der Steuererklärung an: **ElsterFormular** und **Mein ELSTER**. Während ElsterFormular eine Software zum Download darstellt, erfolgt die Erstellung der Steuererklärung mittels Mein ELSTER ausschließlich im Internetbrowser.

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt), das maßgeblich hinter der Entwicklung von Elster steckt, weist darauf hin, dass das Programm **ElsterFormular nur noch bis einschließlich 2019 (Steuerjahr 2019) nutzbar** sein wird. **Ab dem Jahr 2020** muss dann zwingend die **Onlineplattform Mein ELSTER** genutzt werden.

Das BayLfSt erläutert zudem, dass die **Daten von ElsterFormular exportiert** werden können. Weitere Vorteile von **Mein ELSTER**: Über die reine Abgabe der Steuererklärung hinaus kann in gewissem Umfang mit dem Finanzamt kommuniziert werden. So können elektronische Anträge und Mitteilungen an das Finanzamt gesendet werden.

Hinweis: Mein ELSTER bietet zudem den Vorteil, dass Sie elektronisch Einspruch einlegen und eine Fristverlängerung beantragen können. Weiterhin werden Steuerbescheide (zusätzlich zum Papierbescheid) elektronisch zur Verfügung gestellt.

29. Künstliche Befruchtung: Altersbedingt verminderte Fruchtbarkeit ist keine Krankheit

Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung gehören als typische Krankheitsaufwendungen zu den außergewöhnlichen Belastungen. Wenn die Kosten also die individuelle Belastungsgrenze (von 1 % bis 7 % der Jahreseinkünfte) übersteigen, mindern sie das zu versteuernde Einkommen und damit die Steuerlast. So weit der Grundsatz - und nun zu den Besonderheiten.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat nämlich die **Aufwendungen einer vierzigjährigen Frau für eine künstliche Befruchtung nicht als außergewöhnliche Belastung** zum Abzug zugelassen. Aus einem einfachen Grund: Sie war nicht krank.

Der Knackpunkt war also die Frage, was steuerlich als Krankheit gilt. Grundsätzlich verstehen die höchsten Bundesgerichte darunter einen „objektiv anormalen, regelwidrigen Körperzustand“. Im Streitfall wurde der Körperzustand der Vierzigjährigen aber **nicht als anormal** bewertet. Denn in diesem Alter ist es wahrscheinlich, dass natürliche biologische Faktoren einen Rückgang der Fruchtbarkeit bewirken. Den Einwand, dass auch psychische Ursachen (die als Krankheit anerkannt werden) die Erfüllung des Kinderwunsches verhindern können, ließ das FG nicht zu.

Altersbedingte Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung sind also **nicht krankheitsbedingt** und können auch keine außergewöhnlichen Belastungen sein. Eine steuerliche Berücksichtigung ist daher nicht möglich.

Hinweis: Sie denken ebenfalls über eine künstliche Befruchtung nach oder haben eine solche durchführen lassen? Gerne beraten wir Sie, welche Kosten Sie als außergewöhnliche Belastung geltend machen können.

30. Trotz Immatrikulation: Kein Kindergeld bei Abbruch des Studiums

Als Elternteil eines volljährigen Kindes steht Ihnen Kindergeld zu, sofern Ihr Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befindet. Gestritten wird oft darüber, ob aufeinanderfolgende Ausbildungsabschnitte zueinander gehören und ob die Ausbildung dann erst mit dem zweiten Abschnitt endet. Seltener ist dagegen die Frage nach dem Ende des Studiums, wenn das Kind frisch eingeschrieben und das Semester noch nicht einmal vorbei ist.

So im Fall eines Studenten, der eine verpflichtende Einführungsveranstaltung zweimal nicht bestanden hatte und zum dritten und letzten Termin gar nicht mehr erschienen war. Damit hatte er seinen Prüfungsanspruch verwirkt und wurde drei Monate später exmatrikuliert. Über den **Endzeitpunkt seines Studiums** musste das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern entscheiden: Ist dieser erst mit der Exmatrikulation eingetreten oder schon mit dem **Nichtantritt zur Prüfung**?

Hierzu ist die Rechtsprechung ziemlich eindeutig: In dem Moment, in dem ein Auszubildender **nicht mehr ernsthaft versucht, seine Ausbildung zu beenden**, ist der Anspruch seiner Eltern auf Kindergeld verwirkt. Im Streitfall hatte der Student mit dem Nichtantreten zu seiner letzten Prüfung also sein ernsthaftes Interesse an der Fortführung seines Studiums in Zweifel gezogen. Ab diesem Zeitpunkt galt seine Ausbildung steuerlich als beendet. Und Kindergeld wird nur bis zum Ende desjenigen Monats gezahlt, in dem die Ausbildung endet. Dass die tatsächliche Exmatrikulation erst drei Monate später erfolgte, hatte keine Relevanz.

Hinweis: Erkennen Sie sich in diesem Sachverhalt wieder? Noch ist nichts verloren, denn gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Gerne beraten wir Sie ganz konkret, was Sie in Ihrem Fall unternehmen können. Sprechen Sie uns bitte an.

STEUERTERMINE

April 2019	Mai 2019	Juni 2019
10.04. (*15.04.)	10.05. (*13.05.)	11.06. (*14.06.)
Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
		Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
		Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)
	15.05. (*20.05.)	
	Gewerbsteuer Grundsteuer	
26.04.	28.05.	26.06.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
<p>*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.</p>		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.